

Bekanntmachung

II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Erhebung einer Kurabgabe (Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 21 des Landesmeldegesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2017 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Erhebungsberechtigung und –zweck

- (1) Die Stadt Glücksburg (Ostsee) erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Seebad für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe in Form eines Tourismusbeitrages. Die Stadt Glücksburg kann einen Dritten mit der Erhebung der Tourismusbeiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung und unter Beachtung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes –LDSG- beauftragen.
- (2) Der städtische Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen wird
 - a) durch Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen zu **25,13 v.H.** ,
 - b) durch die Fremdenverkehrsabgabe gemäß §1 der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe zu 7,30 v.H. und
 - c) durch die Kurabgabe zu **51,27 v.H.** gedeckt.
Die Stadt trägt **16,30 v.H.** des Aufwandes.
- (3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben dem Tourismusbeitrag Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 15.12.2017

LS

gez.

Kristina Franke
Bürgermeisterin